

Richtlinie für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten gemäß § 20 Abs. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte –

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unteilbaren Bereich des Gesundheitswesens dar. Die Berechtigung des Zahnarztes zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG). Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt basiert vor allem auf der Tatsache, dass die zahnmedizinische Versorgung auf der Grundlage des aktuellen zahnmedizinischen Wissensstandes erfolgt. Das Heilberufekammergesetz des Saarlandes und die Berufsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – verpflichten jeden Zahnarzt, seine fachliche Kompetenz durch berufs begleitende Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren.

Zahnärzten ist unter Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu führen.

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Schwerpunkt nachhaltig tätig sein.
2. Ausgewiesen werden dürfen maximal drei Tätigkeitsschwerpunkte aus anerkannten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit sie nicht mit Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung verwechselt werden können.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht und sachangemessen zu erfolgen und darf nicht irreführend sein.
4. Den Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
5. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
6. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – anzuzeigen.
7. Die schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer – Abt. Zahnärzte – hat auf einem Formblatt zu erfolgen. Dabei sind Angaben über qualifizierende Maßnahmen aufzuführen und die mindestens zweijährige nachhaltige Tätigkeit auf dem Gebiet zuzusichern.
8. Die Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – kann stichprobenartig oder anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten überprüfen.
9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht (mehr) praktisch umsetzt.